

# **Satzung**

## **des Förderverein**

### **„ Freunde der Dorfkirche St. Johannes und St.Vitus Überbach e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
"Freunde der Dorfkirche St. Johannes und St. Vitus Überbach e.V."  
  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereines ist Überbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgabe des Vereines ist

- die Sammlung von Mitteln für die Restaurierung, Ausstattung und den weiteren Erhalt der Dorfkirche St. Johannes und St. Vitus Überbach.
- die Weckung des Öffentlichkeitsinteresses für das historisch bedeutsame Bau-  
denkmal in Überbach.

Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die Restaurierung, Ausstattung und den weiteren Erhalt der Dorfkirche St. Johannes und St. Vitus in Überbach verwendet werden, so wie es der Verwaltungsrat des Vereines beschlossen hat. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Förderern.

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie sich bereit erklärt, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand zu genehmigen ist, erworben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung im Verzug ist und seit der zweiten Aufforderung mindestens drei Monate ohne Zahlung verstrichen sind.
  - d) durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Verwaltungsrates. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören.
3. Förderer sind alle, die sich bereit erklären, durch Spenden den Vereinszweck zu unterstützen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem /der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 7 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und drei Beisitzer/innen. Bis zu drei weitere Mitglieder können vor der Mitgliederversammlung in den Verwaltungsrat gewählt werden, die ihr Fachwissen und ihr Können in den Dienst des Vereins stellen wollen.
2. Der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheiden Schriftführer/in, Schatzmeister/in oder ein/e Beisitzer/in aus, wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des/der Ausgeschiedenen.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
5. Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand einberufen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.
6. Von den Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Den laufenden Schriftverkehr unterzeichnet der/die Schriftführer/in allein.

## **§ 8 Kassenführung**

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen und führt die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und Spenden nach Genehmigung des Verwaltungsrates dem Vereinszweck zu.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer überprüfen sein/ihre Buch- und Kassenführung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
3. Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht haben bei der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Juristische Mitglieder üben ihr Stimm- und aktives Wahlrecht durch Bevollmächtigte aus.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchenstiftung "St.Johannes und St.Vitus" in Überbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Restaurierung, Ausstattung und den weiteren Erhalt der Dorfkirche in Überbach zu verwenden hat.

## **§ 11 Erlass der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung  
am 26. November 2013 beschlossen.

Überbach, den.....1. Vorsitzender.....

**Gründungsmitglieder:**